



STARNBERGER SEE

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für Freizeiten der WDL Starnberger See gGmbH

Version 1.2  
gültig für Neubuchungen  
ab 24.09.2023



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für Freizeiten der WDL Starnberger See gGmbH

Bitte schenken Sie diesen AGB Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der WDL Starnberger See gGmbH, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1. Anmeldung bei der WDL Starnberger See gGmbH
2. Zahlungsbedingungen
3. Leistungsbeschreibung der Freizeiten
4. Rücktritt von einer Freizeit durch den Anmeldenden
5. Rücktritt vom Reisevertrag durch WDL
6. Pflichten des Teilnehmenden
7. Versicherung während er WDL Freizeit
8. Freizeiten im Ausland
9. Haftungsausschluss
10. Verlinkung auf andere Webseiten
11. Datenschutz
12. Gerichtsstand und Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung
13. Salvatorische Klausel

### §1 Anmeldung zu einer Freizeit bei WDL Starnberger See gGmbH

- 1.1 Mit der Anmeldung wird dem Verein WDL Starnberger See gGmbH, Assenbacher Str. 101, 82335 Berg (WDL) als Veranstalter der Freizeit der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung soll über das hierfür von WDL bereit gestellte Buchungsportal erfolgen; Unverbindliche Reservierungen eines Freizeitplatzes sind in der Regel nicht möglich. Erfolgt die Reiseanmeldung (elektronisch), wird die Buchung unverzüglich bestätigt und der Vertrag kommt zustande. Bei Vertragsabschluss erhält der Anmelde eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ausfertigung der Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, sofern der Reisegast nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein, so kann der Reisegast sich auf die Warteliste anmelden. Sollte bei der Anmeldung „Genehmigung erforderlich“ stehen, so prüft WDL die Anmeldung zunächst. Sollten der Teilnahme Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende zeitnah benachrichtigt. Im anderen Fall wird er nach der Prüfung bestätigt. Die Rechnung über den Teilnahmebeitrag wird zu Beginn der Freizeit ebenfalls per Email zugeschickt.
- 1.2 Der Anmeldende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Personen, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches WDL für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn WDL bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Anmeldende dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt. Die von WDL gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten

und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsorten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 4 und 5 möglich.

### §2 Zahlungsbedingungen

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Anmeldenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Der Teilnahmebeitrag wird, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt oder mit dem Anmeldenden vereinbart ist, per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt der Anmeldende über den Link, der in der von WDL zugesandten Rechnung enthalten ist, auf der Zahlungsplattform Stripe ein Lastschriftmandat. Auf der Rechnung wird auf den fälligen Termin zum Lastschrifteinzug hingewiesen. Dieser ist grundsätzlich nach Ablauf der Freizeit terminiert, wenn alle Reiseleistungen erbracht sind. Sollte das in der Anmeldung angegebene Konto nicht entsprechend gedeckt sein, fallen Bankgebühren an, die an den Anmeldenden weitergeleitet werden (mind. € 6,50). Barzahlungen werden von WDL nicht entgegen genommen.

### §3 Leistungsbeschreibung der Freizeiten

- 3.1 Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den ergänzenden Angaben auf der Webseite von WDL, den Angaben vor der Buchung, der Teilnahmebestätigung mit deren Bedingungen sowie den Angaben in den letzten Infos. WDL bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, WDL diese Informationen auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Freizeitpass) mitzuteilen, das mit den letzten Informationen ca. 4 Wochen vor der Freizeit versendet wird.
- 3.2 WDL kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von einzelnen Leistungen oder Pflichten von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vornehmen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von WDL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung und Abweichung einer wesentlichen Freizeitleistung hat WDL den Anmeldenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn WDL eine

solche Reise angeboten hat. Der Anmeldende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Anmeldende gegenüber WDL nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Anmeldende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte WDL für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Anmeldenden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

- 3.3 Die Jugendgästehäuser von WDL sind ausnahmslos Nichtraucherhäuser; das Rauchverbot gilt auch auf dem Gelände der Gästehäuser. Aus Gründen des Jugendschutzes ist Minderjährigen die Mitnahme und der Konsum alkoholischer Getränke nicht erlaubt. Die Mitnahme von Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- 3.4 Beachten Sie: Unsere Reisen sind nicht in all ihren Bestandteilen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Für nähere Informationen kontaktieren Sie uns bitte.

### §4 Rücktritt von einer Freizeit durch den Anmeldenden

- 4.1 Der Teilnehmende kann sich bei Rücktritt von der Freizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Erfordernissen genügt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie WDL nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Teilnehmende dem WDL als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. WDL hat die entstandenen und geltend gemachten Mehrkosten nachzuweisen. Im Falle einer Warteliste rückt die Person an erster Stelle nach. In diesen Fällen wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Reisepreises berechnet. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss per Mail erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei WDL. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Tritt der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der Teilnehmende die Freizeit nicht an, so kann WDL einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von WDL zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Freizeiten oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten von WDL sowie abzüglich dessen, was WDL durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet und beträgt bei einem Rücktritt:

- bis 31 Tage vor Freizeitbeginn: 10% des Teilnahmebeitrags
- bis 14 Tage vor Freizeitbeginn: 30% des Teilnahmebeitrags
- bis 3 Tage vor Freizeitbeginn: 50% des Teilnahmebeitrags
- bis zum Freizeitbeginn und bei Nichterscheinen zur Freizeit: 90% des Teilnahmebeitrags

- 4.2 Diese pauschale Ersatzzahlung wird zeitnah nach der Rücktrittserklärung per Lastschrift eingezogen.
- 4.3 Dem Anmeldenden wie auch WDL bleibt der Nachweis unbenommen, dass WDL durch den Rücktritt überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Ersatzzahlung.
- 4.4 Bei Minderjährigen wird die Beaufsichtigungspflicht bei einer evtl. Rückreise durch den Personensorgeberechtigten sichergestellt. WDL behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit WDL nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist WDL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

## §5 Rücktritt vom Reisevertrag durch WDL

- 5.1 a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht bei WDL einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder WDL verbunden ist.
- c) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Freizeit wesentlicher persönlicher Umstände des Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Freizeit für den Teilnehmenden oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- d) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird und in der Ausschreibung der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Teilnehmenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss angegeben wird sowie die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Teilnehmerbestätigung genannt wird. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat WDL unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. In jedem Fall ist WDL dazu verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Teilnehmer unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, zurück.
- e) wenn der Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass WDL seine Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Beendet WDL den Vertrag aus einem unter a, b, c, e genannten Grund, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
- 5.2 Die Kosten für eine evtl. erforderliche vorzeitige Rückreise des Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

## §6 Pflichten des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Der Teilnehmende ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder WDL mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder von WDL ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein Teilnehmender dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Wird die Durchführung der Freizeit infolge eines Mangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmende den Vertrag nach § 651i BGB kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn WDL eine vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von WDL verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt ist. Die Leitung der Freizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Anmeldende gegenüber WDL geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger. Ansprüche verjähren gemäß § 651j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. WDL verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651q BGB, wonach dem Teilnehmenden im Falle des § 651k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung;
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten. Dabei bleibt § 651k Abs. 3 BGB unberührt.

## §7 Versicherung während der WDL-Freizeit

- 7.1 WDL hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander oder WDL gegenüber zufügen.
- 7.2 WDL empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittsversicherung, Unfallversicherung, Auslandskrankenversicherung, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Freizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## §8 Freizeiten im Ausland

WDL verpflichtet sich den Teilnehmenden, bei Auslandsreisen über allgemeine Pass- und Visavorschriften sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu informieren. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies WDL nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. WDL haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## §9 Haftungsausschluss

Die vertragliche Haftung von WDL für Schäden des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Freizeitpreis.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. WDL haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet sind, dass sie für den Gast erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von WDL sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. WDL haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Gastes die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Bildungsstätte ursächlich war.

## §10 Verlinkung auf andere Webseiten

- 10.1 WDL ist nur für die eigenen Inhalte, die es zur Nutzung bereithält, nach den einschlägigen Gesetzen verantwortlich. Von diesen eigenen Inhalten sind Querverweise (Links) auf die Webseiten anderer Anbieter zu unterscheiden. Durch den als Link gekennzeichneten Querverweis ermöglicht den Zugang zu fremden Inhalten.
- 10.2 Der Inhalt anderer Webseiten kann sich ändern, worauf WDL keinen Einfluss hat. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der jeweilige Anbieter der Webseiten, auf welche verwiesen wurde. Eine Haftung für diese verlinkten Webseiten wird daher von WDL grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.3 Sollte WDL feststellen, dass die verlinkten Seiten illegal oder nicht dem Verständnis von WDL entsprechen, wird die Verlinkung gelöscht.

## §11 Datenschutzerklärung

In seiner Datenschutzerklärung unter [www.wdl/datenschutz](http://www.wdl/datenschutz) versichert WDL die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## §12 Gerichtsstand und Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung

Gerichtsstand von WDL ist dessen Sitz, bzw. dass für den Sitz zuständige Gericht. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Teilnehmende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. WDL weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass WDL nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert WDL den Teilnehmenden hierüber in geeigneter Form. WDL weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin

## §13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand von WDL ist Starnberg. Diese Bedingungen gelten für den Anbieter:

WDL Starnberger See gemeinnützige GmbH  
Assenbacher Str. 101  
82335 Berg  
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 271515

Version 1.2  
Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Stand vom 24. September 2023.